

Versandkosten im Online-Handel – Merkblatt für Shopbetreiber

1. Was muss angegeben werden?

Die Liefer- und Versandkosten. In Fällen, in denen die Versandkosten nicht im Voraus angegeben werden können, müssen die Einzelheiten der Berechnung angegeben werden, aufgrund derer der Verbraucher die Kosten errechnen kann (§ 1 Abs. 2 Preisangabenverordnung, abgekürzt: PAngV).

2. Was gilt, wenn die Ware in unterschiedliche Länder versandt wird und die Versandkosten variieren?

Die Auslandsversandkosten müssen für die Länder angegeben werden, auf die der Unternehmer sein Angebot richtet. So sieht es die überwiegende Rechtsprechung (vgl. z.B. OLG Hamm vom 12.03.2009 Az. 4 U 225/08, OLG Hamm vom 28.03.2007 Az. 4 W 19/07, KG Berlin vom 07.09.2007 Az. 5 W 266/07. Das KG geht jedoch davon aus, dass wettbewerbsrechtlich ein Bagatelverstoß nach § 3 UWG vorliegt, insoweit sich die Homepage weit überwiegend an inländische Verbraucher richtet). Falls die Angabe nicht in allen Fällen möglich sein sollte, so sollte es genügen, die Berechnungsgrundlagen anzugeben. Wenn der Unternehmer nur in bestimmte Länder liefern möchte, dann empfiehlt es sich das Angebot auf der Homepage auf diese Länder zu begrenzen. Dann beschränkt sich die Pflicht die Versandkosten anzugeben auf diese Länder.

3. Wann und wo müssen die Versandkosten angegeben werden?

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Versandkosten **vor Einlegen der Ware in den Warenkorb** angegeben werden müssen (Urteil vom 04.10.2007, Az. I ZR 143/04). **Die Versandkosten dürfen sich aber auf einer zweiten, zusätzlichen Seite befinden, die der Verbraucher erst anklicken muss.** Allerdings sollte der Link auf diese zweite Seite leicht zu finden sein. Wer ganz sicher gehen will, nennt die Versandkosten einfach direkt auf derselben Seite in unmittelbarer Nähe zum Produkt.

Dazu hat der Bundesgerichtshof im Einzelnen ausgeführt:

„Da der durchschnittliche Käufer im Versandhandel mit zusätzlichen Liefer- und Versandkosten rechnet, genügt es, wenn die fraglichen Informationen alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Seite gegeben werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss.

Werden die erforderlichen Informationen dem Verbraucher erst gegeben, wenn er sich bereits zum Erwerb entschlossen und deswegen den Bestellvorgang durch Einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorb eingeleitet hat, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 PAngV nicht erfüllt.“

Zusatzinfo: Wo muss die **Umsatzsteuer** angegeben werden?

Der Preisangabenverordnung zufolge müssen Unternehmer - genauso wie sie Versandkosten angeben müssen - darüber informieren, dass die angezeigten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.10.2007 (Az. I ZR 143/04) jedoch entschieden, dass es für Internetkäufer eine Selbstverständlichkeit darstelle, dass der angegebene Preis die Umsatzsteuer enthalte. Somit reiche es aus, dass auf einer nachgeordneten Seite leicht erkennbar und gut wahrnehmbar darauf hingewiesen werde, dass die Umsatzsteuer enthalten sei. Allerdings darf auch dieser Hinweis nicht nach Einleitung des Bestellvorgangs erfolgen.

Es kann jedoch nicht schaden auf derselben Seite das Produkt anzubieten, Preis, Liefer- und Versandkosten zu nennen sowie auf die Umsatzsteuer hinzuweisen.

4. Welche Besonderheit gilt bei Preissuchmaschinen?

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 16.07.2009 (Az. I ZR 140/07) entschieden, dass ein Versandhändler, der Waren über eine Preissuchmaschine im Internet bewirbt, dabei auch auf die beim Erwerb der Waren hinzukommenden Versandkosten hinweisen muss. In diesem Fall hatte ein Versandhändler Elektronikgeräte über eine Preissuchmaschine beworben und keine Versandkosten angegeben. Die Richter entschieden, dass der Verbraucher auf einen Blick erkennen können müsse, ob der angegebene Preis die Versandkosten enthalte. **Denn die Aussagekraft einer von einer Preissuchmaschine erstellten Liste hänge davon ab, ob Versandkosten enthalten seien oder nicht.**

Den kompletten Text der Preisangabenverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de. Bei dieser Seite handelt es sich um einen Service des Bundesministeriums der Justiz.

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Oktober 2009